

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 31=51 (1885)

Heft: 34

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

dass man nie Festungen bauen solle, in welche die Armee hineinverlegbar und damit eingeschlossen und verloren wäre, sondern dass vielmehr Befestigungen nur dazu dienen sollen, dem Gross der Feldarmee die nöthige Operationsfreiheit zu sichern, indem schwächere Kräfte dann genügen, gewisse fortifizierte Linien oder Punkte zu halten. Wir glauben zwar nicht zu irren, wenn wir annehmen, es gewinne diese Ansicht entschieden die Oberhand in den mafgebenden Kreisen unserer Armee. —

So bietet dieses Werk nach den verschiedensten Richtungen hin ebenso viel Anregung als reiche Belehrung und das alles in kürzester und vollendetster Form.

Möge dem Verfasser vergönnt sein, uns den zweiten Theil seiner Arbeit in nicht allzu ferner Zeit zu schenken.

A. Schweizer.

Eidgenossenschaft.

— (Reglement für den militärischen Vorunterricht III. Stufe in Zürich und Umgebung.)

I. Zwcl. Art. 1. Der militärische Vorunterricht III. Stufe soll dem Schweizer-Jüngling, der in den Schulen bis zum 16. Altersjahr die ersten Grundlagen des militärischen Vorunterrichts, bestehend in Leibesübungen, erhalten hat, vollständig auf den eigentlichen Wehrdienst, der im 20. Altersjahr beginnt, vorbereiten. Es erstreckt sich dieser Unterricht III. Stufe auf Turnübungen, Soldatenschule I. und II. Theil, Schießen mit Armbrust und Gewehr, Gewehrkennniß, Kartenlesen, Ausmärkte verbunden mit Meldungsübungen, Verfassungskunde, namentlich W-horganisation.

II. Organisation. Art. 2. Der Zutritt zu dem militärischen Vorunterrichtskurs III. Stufe steht allen in Zürich oder Umgebung wohnenden Schweizer-Jünglingen offen, die im Laufe des Jahres das 16., 17., 18. und 19. Altersjahr antreten; ferner solchen Jünglingen, die schon im wehrpflichtigen Alter stehen, aber vom Militärdienst noch 1—2 Jahre zurückgestellt sind.

Art. 3. Als Bedingung zur Theilnahme am Unterricht wird die schriftliche Einwilligung des Vaters resp. Wurmundes und, falls der Anmeldende sich in einer praktischen Lebensstellung befindet, die schriftliche Einwilligung des Prinzips gestellt.

Art. 4. Der Unterricht ist unentgeltlich, ebenso die Unterrichtsmittel. Fahrlässige und absichtliche Beschädigung der empfangenen Waffen werden durch die Schuldigen ersehen.

Art. 5. Die Theilnehmer werden in zwei Altersklassen eingeteilt; die beiden jüngeren Jahrgänge in eine erste, die älteren in eine zweite Klasse.

Art. 6. Diese Klassen gliedern sich je nach der Zahl der Theilnehmer in einzelne Sektionen, und zwar ist der durchschnittliche Besitzstand derselben auf 30 Mann angesezt.

Art. 7. Die Eintheilung der Sektionen richtet sich vorerst nach der Unterrichtszeit (vgl. Art. 9), sodann nach dem Wohnort der Theilnehmer; es sind gemeldeweise Sektionen zu bilden.

Art. 8. Die Eintheilung für den Vorbereitungsunterricht geschieht jeweils im März und es schließt der Kurs mit . . . ab.

In der Zwischenzeit werden nur ausnahmeweise noch Theilnehmer zugelassen, insofern sie sich über die nöthige Befähigung ausspielen können.

Art. 9. Die Unterrichtszeit wird mit den Theilnehmern verabredet; immerhin ist es erforderlich, dass für eine dieser Unterrichtszeiten sich mindestens 20 Mann der gleichen Altersstufe aus dem ganzen Gebiet von Zürich und Umgebung anmelden, wann der Unterricht an den gewünschten Terminen ertheilt werden soll.

Art. 10. Eine Uniformirung findet nicht statt, dagegen haben die Theilnehmer in anständiger Kleidung und sauberem Neuführen sich zum Unterricht einzufinden.

III. Leitung. Art. 11. Die Leitung des Unterrichts übernimmt zunächst das Komite, welches die Durchführung derselben

angeregt hat. Sollte die Institution längere Zeit auf dem Fuße der Freiwilligkeit fordbauen, so wird dem h. Regierungsrath des Kantons Zürich die Wahl des leitenden Komite überlassen.

Art. 12. Dem Komite liegt ob:

- Die Rekrutirung;
- die Organisation in Klassen und Sektionen;
- die Stellung des Instruktionspersonals;
- die Beschaffung des Unterrichtsmaterials;
- die Beschaffung der Lokale und Schießplätze;
- die Aussicht über den Unterricht;
- die Beschaffung der nöthigen Geldmittel;
- der Verkehr mit den Behörden;
- die Abgabe eines jährlichen Berichtes an Behörden, Vereine und Private, welche der Institution ihre Unterstützung leihen.

Art. 13. Das Komite bezeichnet je nach der Zahl der Theilnehmer aus den einzelnen Gemeinden, entweder in jeder Gemeinde oder für mehrere zusammen, je einen Vertreter, der daselbe mit Bezug auf Organisation und Administration der Sektionen dasselbst vertreibt.

Art. 14. Das Komite sorgt überdies dafür, dass in den einzelnen Gemeinden oder Instruktionskreisen je ein Lokalkomitee sich bildet, welches an seinem Orte die Überleitung und deren Vertreter in ihren Aufgaben unterstützt, namentlich soweit dies die Ergänzung des Lehrpersonals, die Beschaffung der Übungssäle und Lokale und der Einrichtungen zum Geräteturnen und Schießen, die Beaufsichtigung des Unterrichts und des Absenzewesens, die Unterstüzung der Instruktoren in Handhabung der Disziplin und die Aufrichtung eines Theils der Geldmittel betrifft.

Art. 15. Der Vertreter ist Präsident des betreffenden Lokalkomites. Den Vertretern liegt im Besonderen ob:

- die Entgegennahme der Anmeldungen und der bezügliche Rapport an das Zentralkomitee;
- die Gründung des Kurses und die Einführung der Instruktoren;
- die Sorge für Aufbewahrung und Instandhaltung des Unterrichtsmaterials, namentlich der Armbüste;
- die Führung der Gewehrkontrolle;
- die Führung der Absenzlisten und die Erteilung von Dispensationen an Theilnehmer;
- die Mahnungen an Theilnehmer bei 2 unentschuldigten Absenzern und die Anzeige an den Vater resp. Wurmund bei solchen und anderen Disziplinarfällen;
- die Wahrung von Stundeneinstellungen der Instruktoren und die Sorge für Aushilfe;
- die Antragstellung an das Lokalkomitee betreffend Ausschaltung von Theilnehmern;
- die Berichterstattung an das Zentralkomitee beim Schlusse des Kurses oder je nach Umständen auch im Laufe desselben.

IV. Lehrplan und Instruktion. Art. 16. Der in Art. 1 angeführte Unterrichtsstoff wird in zwei Klassen folgendermaßen durchgeführt:

I. Klasse.	Turnen und Turnspiele	30 Stunden.
	Soldatenschule I. Theil	10 "
	Sieb und Schießübungen mit der Armbüste	10 "
	Ausmärkte	6 "
	Landeskunde	5 "
	Zusammen	
		61 Stunden.

II. Klasse.	Turnen	20 Stunden.
	Soldatenschule I. Theil	8 "
	Gewehrkennniß und Schießtheorie	6 "
	Soldatenschule II. Theil	6 "
	Schießübungen	16 "
	Ausmärkte	6 "
	Verfassungskunde	8 "
	Zusammen	
		70 Stunden.

Art. 17. Die Unterrichtszeit beträgt höchstens zwei Stunden in der Woche. Die Ferten fallen in der Regel mit den Schulferien zusammen.

Art. 18. Die Instruktion geschieht auf Grundlage der bestehenden eidgenössischen Reglemente, soweit solche vorhanden sind. Das Komitee erlässt die nötigen Lehrpläne und Instruktionsbefehle.

Art. 19. Am Schlusse des Sommerhalbjahres, in der Regel im Oktober, findet eine Versammlung sämtlicher Sektionen auf der Wollishofer Allmend statt bezüglich Abhaltung einer gemeinsamen Übung und Inspektion. Im Frühjahr kann jeweils eine Prüfung veranstaltet werden.

V. Disziplin. Art. 20. Die Beihilfung an dem militärischen Vorunterricht ist eine freiwillige; es kann selten der Leistung kein Zwang zum Besuch des Unterrichts ausgeübt werden. Umso mehr muss von den Theilnehmern erwartet und gefordert werden, dass sie sich militärischer Disziplin unterwerfen, d. h. den Unterricht pünktlich und regelmäßig besuchen und dem Instruktorpersonal, den Inspektoren und der Oberleitung Achtung und Gehorsam erwiesen.

Art. 21. Den Theilnehmern liegt insbesondere ob:

- a) Keine Übung ohne genügende Entschuldigung zu versäumen;
- b) pünktlich zur festgesetzten Stunde auf dem Sammelplatz zu erscheinen;
- c) während dem Unterricht Ruhe und Ordnung zu beobachten und die ertheilten Befehle rasch und richtig auszuführen;
- d) die ihnen übergebenen Waffen sorgsam zu bewahren und die für deren Reihung und Echaltung ertheilten Weisungen genau zu befolgen.

Art. 22. Bei Beginn und Beendigung des Unterrichts lässt der Instruktor durch einen Theilnehmer Appell halten und jeweils einen Rapport über die Beihilfung am Unterricht, sowie allfällige Meldungen dem Vertreter des Komites in der betreffenden Gemeinde zustellen.

Art. 23. Entschuldigungen für Absenzen im Unterricht sind, wenn immer möglich, zum Voraus, sonst aber spätestens innerhalb 24 Stunden nach stattgehabter Übung an den Vertreter des leitenden Komites in der betreffenden Gemeinde einzusenden.

Art. 24. Dreimalige aufeinanderfolgende unentshuldigte Absenzen führen den Ausschluss vom Unterricht nach sich.

Art. 25. Als Strafen sind anzuwenden:

- a) Verweis im Orte und vor der Front;
- b) schriftliche Mahnungen (Art. 15 f.);
- c) Ausschluss von dem Unterricht.

Art. 26. Die in Art. 25 angeführten Strafen sind zu verhängen:

- sub a) durch den Instruktor;
- sub b) auf Antrag des Instruktors durch den Vertreter des Komites;
- sub c) auf Antrag des Instruktors und Vertreter des Komites durch das Lokalkomitee (Art. 15 h.).

Art. 27. Die ausgesprochenen Strafen sind in die Strafkontrolle einzutragen und es ist solche von dem Gemeindevertreter dem Schlussberichte beizufügen (Art. 15 i.).

Bürkli, im Mai 1885. Das Komitee.

— (Mission ins Ausland.) Die Herren Oberst Nabholz und Oberstleutnant Rüedi sind vom eidgen. Militärdepartement zum Besuch der württembergischen Manöver, welche im September stattfinden, abgeordnet worden.

— (Militärstrafgesetzbuch.) Weitere Beschlüsse der auf Rigi-Kaltbad versammelten nationalräthlichen Kommission lauten nach dem „Vaterland“:

1. Nach dem Entwurf des Ständerathes steht dem Auditor und einem Beklagten das Recht der Einsprache (Reklamation) gegen Kriegsgerichter zu in Fällen naher Verwandtschaft zum Beklagten und Interesses am Ausgang des Prozesses. Diese Vorschläge hat die Kommission acceptirt und im Weiteren proponirt, dass in Fällen von naher Verwandtschaft ein Richter von Amtes wegen sich in Ausstand zu begeben habe und dass zudem jedem Beklagten (nicht aber dem Auditor) das Recht zustehen solle, zwei Richter und zwei Ersatzmänner ohne Angabe eines Grundes zu Ausstand zu setzen (reklamieren). Eine Minderheit wollte das letztere Reklamationsrecht fallen lassen.

Als vierter Absatz zum Art. 86 wurde die Bestimmung auf-

genommen, dass für den Fall, dass ein Mitglied des Kriegsgerichts aus erheblichen Gründen (z. B. wegen dringender Verpflichtungen bei seiner Truppenabteilung) an der Behandlung und Beurtheilung des Falles Theil zu nehmen verhindert sein sollte, der Großrichter über das Gesuch zu entscheiden habe.

2. Art. 92 des ständeräthlichen Entwurfs bestimmt, dass alle Gerichtsverhandlungen öffentlich sein sollen. Die Kommission beantragt, es solle dem Gericht das Recht zustehen, aus besondern Gründen die Offenbarkeit der Verhandlung zu beschränken oder ganz auszuschliessen. Der Ständerath beantragt im Weiteren die Einführung des Inquisitorsverfahrens, d. h. es habe der Großrichter (Präsident des Gerichts) die Zeugen, Experten, Bivalparteien selbst zu verhören und sie dem Auditor und Beklagten (sowie einzelnen Richtern) nur das Recht zu Ergänzungsfragen zu stellen. In der nationalräthlichen Kommission ward der Antrag gestellt, das Anklageverfahren einzuführen, resp. wie bisher beizubehalten. Schliesslich stellen zuerst der Auditor und der Beschuldiger die Fragen an die Zeugen, Experten u.; es braucht nicht der Großrichter die Bezeugenübernahme und stellt von sich aus oder auf Verlangen des Gerichts gutfindende Fragen. Der Beklagte wird zuletzt und zwar vom Großrichter verhört; es steht dem Auditor, dem Beschuldiger und den Bivalparteien das Recht der Fragestellung an denselben zu.

3. Bei Art. 97, handelnd von den Bivalansprüchen, hat die Kommission in ihrer Mehrheit beschlossen, dass unter allen Umständen ein militärisches Strafurtheil für einen alsfältigen Bivalprozess als voller Beweis der in demselben konstatierten Thataten gelten sollte.

4. Nach Vorschlag der Kommission können nur Solche bei der Bundesversammlung (im aktiven Dienste beim Höchstkommandirenden) um Begnadigung einkommen, welche entweder zum Tode oder zu einer Freiheitsstrafe sich verurtheilt befinden. Bei Geldstrafen gibt es sonach keinen Strafnachlass.

5. Disziplinarhof oder Ehrengericht. Derselbe bildet sich aus dem Chef des eidgenössischen Militärdepartements als Präsident und den vier Waffenchefs. In Abweichung vom Vorschlage des Ständerathes wird von der Kommission vorgeschlagen, dass das eidgenössische Militärdepartement allein (nicht der Bundesrat) zu entscheiden habe, ob ein Offizier, der sich einer seines militärischen Stellung unwürdigen Handlung — die sich aber nicht als Vergehen qualifiziert — schuldig gemacht hat, dem Disziplinarhof zur Beurtheilung zu überweisen sei. Dieser sogenannte Disziplinarhof entscheidet endgültig darüber, ob ein Offizier vom Militärdienst ausgeschlossen werden könnte oder nicht. Einen Rekurs gegen diesen Entscheid soll es nicht geben. Der Ständerath wollte eine Berufung an den Bundesrat gestatten. Anders als diese ihre militärische Stellung verließenden Offiziere sollen nach Vorschlag der Kommission die in Konkurs gesunkenen Offiziere behandelt werden. Bezüglich der letztern soll dem Ständerath das Recht zustehen, dieselben vorübergehend oder für immer aus dem Militärdienst auszuschliessen. Auch in andern nicht unsentlichen Punkten wurde die ständeräthliche Vorlage abgeändert und die Sitzung der Kommission am 5. August geschlossen.

Die Kommission wird in einer späteren, kurzen Sitzung redaktionelle und voraussichtlich auch materielle Abänderungen treffen, wenn die neuen Vorschläge gebracht vorliegen.

— (Die Verirrtmachung der Offiziere für die diesjährigen grösseren Truppenübungen) scheint auf einige Schwierigkeiten zu stoßen. Eine Anzahl solcher Offiziere der III. Division, welchen es nicht gelungen, sich passende Reitpferde zu verschaffen, versammelte sich am 7. d. Ms. in Bern und beschloss, an das eidg. Militärdepartement eine Petition zu richten in dem Sinne, dass dieses die Pferdestellung für die Betreffenden übernehmen möchte. — Am 11. fand eine zweite Versammlung statt, um die Antwort entgegenzunehmen. Diese erfolgte, wie sich nicht anders erwarten ließ, in ablehnendem Sinne. Artikel 182 der Militärorganisation sagt: „Die Offiziere haben sich gegen eine besondere Entschädigung selbst beritten zu machen.“ So lange diese Bestimmung nicht geändert ist, kann das Militärdepartement nicht anders handeln. — Die in Nr. 225 des „Bund“ gemachte Anregung für Abhilfe ist militärisch unzulässig und eine Revi-

sion des Gesetzes über die Berechtigung, sich beritten zu machen, dürfte nicht im Interesse der Beteiligten liegen, da man nach allgemeiner Überzeugung bei der Pferdebewilligung in der Militärorganisation über die verfügbaren Mittel gegangen ist.

— (Unglücksfälle.) In Wallenstadt am 10. August am Abend nach dem Einrücken verunglückte ein Offizier der hiesigen Schießschule, Lieutenant Gaslich von Erins. Er badete mit zwei Kameraden in unmittelbarer Nähe der Kaserne und versank plötzlich, ohne daß es seinen Freunden möglich gewesen wäre, ihn zu retten. Wahrscheinlich hatte ihn der Schlag gebracht, denn trotzdem er bald darauf aus dem Wasser gezogen wurde, erwiesen sich alle Wiederbelebungsversuche als fruchtlos. Gaslich, ein Sohn von Herrn Altmannschaft Gaslich, hatte mit Erfolg Jurisprudenz studiert und stand unmittelbar vor dem Examen.

In Thun wurden zwei Kanoniere verletzt, indem eine Patrone sich vor dem Schließen des Verschlusses entzündete.

A u s l a n d .

Deutschland. (Große Pontonierübung bei Harburg.) Die Berliner „Unteroffizier-Zeitung“ berichtet sehr anschaulich:

„Wenn auch alle großen Pontonierübungen das mit einander gemein haben, daß bei ihnen durch Zusammenziehung zahlreichen Personals und Materials große Verhältnisse solchen Ausdruck finden, wie dies bei den beschränkten Mitteln eines Pionierbataillons in der Garnison nicht möglich ist, so hat doch jede solche Übung, je nach dem Strom, auf welchem dieselbe stattfindet, ihr besonderes Eigenthümliche. Bieten die untere Weichsel durch ihre große Breite und wechselnde Stromgeschwindigkeit und der Rhein durch die Stärke seines Stromes dem Pontonier die Haupt Schwierigkeit, so sind hier an der unteren Elbe in erster Linie die Verhältnisse von Ebbe und Flut und die dadurch bedingte eigenhümliche Beschaffenheit des Untergrundes in der Nähe der Ufer in Betracht zu ziehen. Die Wirkungen der Flut reichen — von Cuxhaven aus gerechnet — 16 Meilen elbaufwärts. Die Eintritt, sowie der der Ebbe sind aus dem für Hamburg und Cuxhaven berechneten Flut- und Ebbe-Kalender zu erssehen. Gegen Hamburg verspätet sich der Eintritt der Flut bzw. Ebbe bei Harburg um zirka eine halbe Stunde. Die Flut steigt etwa $4\frac{1}{2}$ Stunden lang, während die Ebbe in zirka $7\frac{1}{4}$ Stunden absteigt. Beide wiederholen sich also innerhalb eines Tages. Die Wasserstandsdifferenz zwischen der höchsten Flut und der niedrigsten Ebbe beträgt gewöhnlich 1,30 m. Wasserreichum der Elbe und östliche Winde stemmen sich der Flut entgegen, westliche Winde steigern die Flut, westliche Stürme verursachen Sturmfluten. Es leuchtet ein, daß diese Verhältnisse auf die Übung von hervorragendem Einfluß sein werden und dieselben ganz interessant machen werden. Die Leitung der Übung ist dem Inspekteur der 2. Pionier-Inspektion, Oberstleutnant v. Spankeren, übertragen. Von Pioniertruppen nehmen an derselben Thell je eine Kompanie des Garde-Pionier-Bataillons, des pommerischen Pionier-Bataillons Nr. 2, des brandenburgischen Pionier-Bataillons Nr. 3 und des magdeburgischen Pionier-Bataillons Nr. 4, je zwei Kompanien des schleswig-holsteinischen Pionier-Bataillons Nr. 9, des hannover'schen Pionier-Bataillons Nr. 10, des sächsischen Pionier-Bataillons Nr. 12 und des württembergischen Pionierbataillons Nr. 13. Außerdem sind zu der Übung noch 4 Stabsoffiziere mit ihren Adjutanten, 5 Hauptleute und 5 Leutnants kommandiert, so daß die Zahl der teilnehmenden Offiziere 68 beträgt. Die Kompanien bilden zu je dreien ein Bataillon unter je einem Stabsoffizier. Es sind somit vier Übungsbataillone vorhanden. Am 23. Juli trafen die ersten Truppen und zwar zu Wasser in Harburg ein. Es waren dies die brandenburgische, die magdeburgische und die beiden sächsischen Kompanien. Zu dieser gemeinsamen Wasserausfahrt hatten die brandenburgische und magdeburgische Kompanie die Transportmittel geliefert, indem sie aus zusammen 124 Pontons und dem dazu gehörigen Brückenmaterial Transportmaschinen

gebaut hatten, welche von ihnen und den beiden sächsischen Kompanien besetzt und bedient wurden. Am 12. Juli waren die eine sächsische und die brandenburgische Kompanie von Torgau zu Wasser aufgebrochen und am 14. zu Magdeburg eingetroffen. Am 15. kam daselbst auch die andere sächsische Kompanie per Bahn an, so daß am 16. das vereinigte Transportgeschwader unter Führung des Kommandeurs des magdeburgischen Pionier-Bataillons die Fahrt nach Harburg antreten konnte. Die Gesamtlänge der Fahrt von Magdeburg nach Harburg betrug 290 km., und es wurden täglich durchschnittlich 42 km. zurückgelegt. Am 23. Mittags gegen 1 Uhr war die Eisenbahnbrücke bei Harburg erreicht, auf welcher sich der Kommandeur der Übung befand und seine ersten Truppen unter den Klängen des Musikkorps der beiden sächsischen Kompanien vorbeiführen ließ. Nur einen Moment konnten als Honneur die Ruder hochgehoben werden, dann mußte wieder doppelt besetzt gegen die inzwischen eingetretene Flut und den starken Wind weitergerudert werden. Um 2 Uhr hatten die Maschinen angelegt, und die Kompanien rückten in ihre Kantonements. Am 24. und 25. Juli wurden von den schon eingetroffenen Kompanien die Depots formirt und zwar das eine oberhalb, das andere unterhalb der Eisenbahnbrücke. An diesen beiden Tagen kamen auch die übrigen oben genannten Kompanien per Bahn an. Sämtliche Kompanien mit Ausnahme der beiden württembergischen brachten mehr oder weniger Pontoniermaterial mit. Am 26. Juli fand eine Besichtigung der neu formirten Übungsbataillone auf dem Exerzierplatz südlich Harburg statt.

Am 27. Juli, als dem ersten Übungstage, wurde es für die in und um Harburg versammelten Pionierkompanien sehr früh Tag. Schon vor 2 Uhr konnte man in den noch in unbestimmtes Helle dunkel gehüllten Dorfstraßen der umliegenden Kantonnesen den militärischen Beifall hören, und um $4\frac{1}{2}$ Uhr standen sämtliche Kompanien auf Brückensuite I., unterhalb der Eisenbahnbrücke, zum Dienste bereit. Der Übung dieses Tages lag folgende taktische Idee zu Grunde: Ein Westkorps hatte im siegreichen Vordringen die Elbe bei Harburg auf der Eisenbahnbrücke überschritten und, nachdem es in Erfahrung gebracht, daß sämtliche Kommunikationen über die Norder-Elbe zerstört seien, die Pontontrains dreier Armeekorps im Netherstieg, einem Verbindungsarm zwischen Süder- und Norder-Elbe, zusammengezogen, um den Uferwechsel über die Norder-Elbe für einen Vorstoß auf Hamburg zu bewirken. Diesem Vorstoß sollte sich das Westkorps, das sich inzwischen bei Hamburg rallt und verstärkt hatte, energisch entgegen und warf das Ostkorps so plötzlich über die Süder-Elbe zurück, daß dasselbe wohl noch Zeit hatte, die Eisenbahnbrücke bei Harburg zu sprengen, nicht aber seine Pontontrains in Sicherheit zu bringen. Dieselben fielen in die Hände des Ostkorps und verschafften demselben trotz der gesprengten Eisenbahnbrücke die Möglichkeit, schnell die Süder-Elbe zu überschreiten und das fliehende Korps zu verfolgen. Zur Ausführung dieser Idee waren Verabredungen mit dem in Altona garnisonirenden Infanterieregiment Nr. 31 — Westkorps — und dem in Harburg stehenden 2. Bataillon des Infanterieregiments Nr. 75 — Ostkorps — getroffen. Gegen 7 Uhr hatte das Bataillon 75 in der Nähe des Übungsortes das linke Ufer besetzt; und es dauerte nicht lange, so erschien auf dem rechten Ufer ein Bataillon 31 und eröffnete von da aus ein lebhaftes Feuer auf den Feind. Während die Aufmerksamkeit des letzteren dadurch voll und ganz in Anspruch genommen war, wurde durch die Pioniere auf den inzwischen gebauten Übersetzmashinen weiter unterhalb ein Bataillon 31 übergesezt, welches auf die linke Flanke des Gegners drückte und dadurch das Übersezen des 2. Bataillons 31 erleichterte. Nachdem das 2. Bataillon übergesezt und der Feind im Abzischen war, wurde gegen 8 Uhr, während noch das 3. Bataillon übergesezt wurde, mit dem Brückenschlag begonnen. Nach Verlauf von $2\frac{1}{4}$ Stunden war die 310 m. lange Brücke ohne Überstellung fertiggestellt. Am 28. Juli wurde von 6 Kompanien an derselben Stelle wie am Tage vorher gebrückt, während 4 andere Kompanien von der oberhalb der Eisenbahnbrücke gelegenen Fährinsel eine Brücke schlugen. Zwei Kompanien waren mit Depots und Vorberichtigungsarbeiten beschäftigt. Die